

## Anlage zur Mietrichtlinie BV 80/06/08

<u>LAGE</u>	<u>KERNLAGE 1</u>	<u>KERNLAGE 2</u>	<u>KERNNAHE GEBIETE</u>	<u>ÜBRIGE GEBIETE</u>
<b><u>1. Ladengeschäfte, Gaststätten, Büroräume, Produktionsräume</u></b>				
1.1. sehr gute Beschaffenheit			ortsübliche Vergleichsmieten	
1.2. gute Beschaffenheit			ortsübliche Vergleichsmieten	
1.3. befriedigende Beschaffenheit			ortsübliche Vergleichsmieten	
1.4. mangelhafte Beschaffenheit			ortsübliche Vergleichsmieten	
<b><u>2. Nebenräume für Punkt 1</u></b> (z.B. Flur, Toiletten, Treppenhäuser)				
			ortsübliche Vergleichsmieten	
<b><u>3. Garagenvermietung für gewerbliche bzw. private Nutzung</u></b> (Euro je Stellplatz im Monat)				
	Standort:			
	Schliebenstraße / Neißstraße	23,83		
	An der Reißigmühle	30,22		
	Pablo-Neruda-Straße	27,30		
	Kämmelstraße	28,76		
	andere Einzelstandorte		ortsübliche Vergleichsmieten	
<b><u>3.1 befestigte PKW-Stellplätze</u></b>				
	je nach Beschaffenheit 5,00 - 10,00 € / Stellplatz im Monat			
<b><u>4. Lagerräume</u></b>				
	bis zu 3,00 Euro/m <sup>2</sup> , abhängig vom Ausgangszustand und der Nutzung			
<b><u>5. Bungalows an den Schlegler Teichen</u></b>				
	kleiner Bungalow: 15,00 € je Übern.		großer Bungalow: 18,00 € je Übern.	
<b><u>5.1 Vermietung Zeltwiese an den Schlegler Teichen</u></b>				
	pro Person u. Übern. 2,00 € für Privatpersonen pro Person u. Übern. 1,00 € für Gruppen mit Aufsichtspersonal (Vereine, Schulklassen) bei Gruppen (Vereine, Schulklassen) mit Aufsichtspersonal aus dem Gebiet der Stadt Zittau wird kein Entgelt erhoben			
<b><u>6. Grund und Boden</u></b>				
6.1. für gewerbliche Nutzung, z. B. - Lagerflächen - zum Aufstellen von Verkaufseinrichtungen	5 - 10 % im Jahr v. Bodenrichtwert, je nach Gewerbeart u. Art d. Flächennutzung			

6.2. Flächen für die Nutzung von Garagen (Euro/Stellplatz im Jahr)	Das Mindestentgelt beträgt 45 Euro/Stellplatz im Jahr ansonsten je nach Lage	---	mindestens 75,00	mindestens 60,00	mindestens 45,00
6.3. zur Nutzung für gärtnerische und landwirtschaftliche Betriebe (Euro/ha im Jahr)	je nach Verwendungszweck (Ackerland oder Grünland) mindestens Pacht entsprechend der aktuellen Veröffentlichung des AfL in Löbau (mittlere Pacht) für die entspr. Gemarkungen				
6.4. für Kleingartenvereine (Euro/ha im Jahr)	<b>Pacht gemäß § 5 Abs. 1 BKleingG:</b> ortsüblicher Pachtzins im erwerbsmäßigen Obst- und Gemüseanbau gemäß akt. Veröffentlichungen des AfL Löbau, vervielfältigt mit Faktor 4				
<b><u>7. Stellflächen für den mobilen Handel</u></b> (Euro/m <sup>2</sup> Monat); z.B. Imbisswagen	Gebühr nur nach Gebührensatzung für Vergnügungs- und Sondermärkte in der Stadt Zittau	5,00	3,50	2,50	
<b><u>8. Erholungsgrundstücke</u></b>	Bei Altverträgen gemäß §§ 312 - 315 ZGB gelten die Bestimmungen der NutzEV. Es werden bei Freizeit- und Erholungsgrundstücken <b>mind. 0,15 Euro/m<sup>2</sup> p.a.</b> u. bei baulich genutzten Grundstücken <b>0,30 Euro/m<sup>2</sup> p.a.</b> berechnet. Die Höhe des Entgeltes wird je nach Marktlage an die gesetzlich zulässige Höhe angepasst. Bei Neuverträgen - analoge Verfahrensweise, übergroße Grundstücke berechtigen zu Pachtabschlägen				
<b><u>9. Mobilfunkstationen und ähnliche technische Anlagen</u></b>	Die Festsetzung der Entgelthöhe wird vom wirtschaftlichen Nutzen der Betreiber abgeleitet. Kann ein solcher Nutzen nicht festgestellt werden, wird das ortübliche Entgelt für vergleichbare technische Anlagen festgelegt (siehe FA-Beschluss 81/12/00).				
<b><u>10. Abweichungen vom Miet- und Pachtzins</u></b>	Abweichungen (Minderungen) von den Festlegungen der Punkte 1... 9 bedürfen der Zustimmung des VFA (Ausnahmen siehe Vorbemerkungen) Bereits gefasste Beschlüsse zu generellem Vorgehen bleiben bestehen. Dies betrifft insbesondere den VFA-Beschluss 11/06/08.				